

BEREIFUNGSEMPFEHLUNG FÜR REIFENUMRÜSTUNGEN AN KRAFTRÄDERN

NR. 3369

Beim nachstehend näher beschriebenen Fahrzeug wurde bei der Erteilung der Fahrzeuggenehmigung KEINE BESCHRÄNKUNG in Form einer Fabrikats- oder Typbindung bei den Reifen vorgenommen.

Nach durchgeführten fahrdynamischen Tests wird hiermit bestätigt, dass gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine Bedenken bestehen. Bei bestimmungsmäßiger Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs gemäß StVZO erhalten (Verkehrsblatt 2000, S. 627).

Nummer der EG-Typgenehmigung oder ABE	Hersteller	Typ / Version	Handelsbezeichnung
e13*168/2013*00104	YAMAHA	RN49(1)	YZF-R1 (ab '17)

Felgengröße original		Luftdruck		Reifengröße original vorne	Reifengröße original hinten
Vorne	Hinten	Solo ²	Volllast ³	120/70 ZR17 M/C (58W)	190/55 ZR 17 M/C (75W)
3.50x17	6.00x17	v 2,3	2,5		
		h 2,6	2,9		

Bereifung vorne				Bereifung hinten		
1)	120/70 ZR 17	M/C (58W) TL	Power RS	190/55 ZR 17	M/C (75W) TL	Power RS+
1)	120/70 ZR 17	M/C (58W) TL	Power RS	190/55 ZR 17	M/C (75W) TL	Power RS
2)	120/70 ZR 17	M/C (58W) TL	Power RS	200/55 ZR 17	M/C (78W) TL	Power RS
1)	120/70 ZR 17	M/C (58W) TL	Power RS	190/55 ZR 17	M/C (75W) TL	Pilot Power 3
1)	120/70 ZR 17	M/C (58W) TL	Pilot Power 3	190/55 ZR 17	M/C (75W) TL	Power RS+
1)	120/70 ZR 17	M/C (58W) TL	Pilot Power 3	190/55 ZR 17	M/C (75W) TL	Power RS
1)	120/70 ZR 17	M/C (58W) TL	Pilot Power 3	190/55 ZR 17	M/C (75W) TL	Pilot Power 3
1)	120/70 ZR 17	M/C (58W) TL	Pilot Power 2CT	190/55 ZR 17	M/C (75W) TL	Pilot Power 2CT

Auflagen : Nein
Art der Auflagen :

² Solo: Betrieb nur mit Fahrer, Landstraße

= Auslaufreifen

³ Volllast: Betrieb mit Fahrer / Beifahrer / Gepäck und/oder mit Höchstgeschwindigkeit

1) Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.

2) Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt eine Änderung nach § 19 Abs. 2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typgenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. I Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis nicht, eine Anbauabnahme ist nicht erforderlich. (§ 19 Abs. 3 Nr.2 StVZO)

Zu 1) und 2) Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§ 13 Abs.1 i.V.m.Anl. 5 - Zulassungsbescheinigung Teil I - Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

Wichtige Hinweise: Unbedingt beachten !

Diese Bescheinigung ist nur gültig mit Unterschrift der Firma Michelin. Es wird empfohlen, die Bescheinigung mitzuführen. Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich das oben näher beschriebene Fahrzeug in unverändertem Originalzustand gemäß der erteilten EG- Typgenehmigung / Betriebserlaubnis befindet. Eine Verpflichtung, diese Information mitzuführen, besteht nicht (§19 Abs.4 StVZO), wird aber zur Vermeidung unnötiger Schwierigkeiten empfohlen.

Karlsruhe, 20.12.2018

i. V. 

C. Dehlinger
Marketing Manager Motorradreifen

i. A. 

A. Penisch
Produkttechnik Motorradreifen



Michelin Reifenwerke AG & Co. KGaA
Michelinstraße 4, 76185 Karlsruhe
Postfach 210951, 76159 Karlsruhe

Seite 2 von 2

Telefon +49 (0) 721 / 530 - 3918
E-Mail: motorrad@michelin.com
<http://motorrad.michelin.de>

BEREIFUNGSEMPFEHLUNG FÜR REIFENUMRÜSTUNGEN AN KRAFTRÄDERN

NR. 3369

Beim nachstehend näher beschriebenen Fahrzeug wurde bei der Erteilung der Fahrzeuggenehmigung KEINE BESCHRÄNKUNG in Form einer Fabrikats- oder Typbindung bei den Reifen vorgenommen.

Nach durchgeführten fahrdynamischen Tests wird hiermit bestätigt, dass gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine Bedenken bestehen. Bei bestimmungsmäßiger Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs gemäß StVZO erhalten (Verkehrsblatt 2000, S. 627).

Nummer der EG-Typgenehmigung oder ABE	Hersteller	Typ / Version	Handelsbezeichnung
e13*168/2013*00104	YAMAHA	RN49(1)	YZF-R1 (ab '17)

Felgengröße original		Luftdruck		Reifengröße original vorne	Reifengröße original hinten
Vorne	Hinten	Solo ²	Volllast ³	120/70 ZR17 M/C (58W)	190/55 ZR 17 M/C (75W)
3.50x17	6.00x17	v 2,3	2,5		
		h 2,6	2,9		

	Bereifung vorne				Bereifung hinten		
1)	120/70 ZR 17	M/C (58W) TL	Pilot Power 3		190/55 ZR 17	M/C (75W) TL	Pilot Power 2CT
1)	120/70 ZR 17	M/C (58W) TL	Pilot Power 2CT		190/55 ZR 17	M/C (75W) TL	Pilot Power 3
1)	120/70 ZR 17	M/C (58W) TL	Road 5		190/55 ZR 17	M/C (75W) TL	Road 5
1)	120/70 ZR 17	M/C (58W) TL	Pilot Road 4		190/55 ZR 17	M/C (75W) TL	Pilot Road 4
1)	120/70 ZR 17	M/C (58W) TL	Road 5		190/55 ZR 17	M/C (75W) TL	Pilot Road 4
1)	120/70 ZR 17	M/C (58W) TL	Pilot Road 4		190/55 ZR 17	M/C (75W) TL	Road 5

Auflagen : Nein
Art der Auflagen :

² Solo: Betrieb nur mit Fahrer, Landstraße

= Auslaufreifen

³ Volllast: Betrieb mit Fahrer / Beifahrer / Gepäck und/oder mit Höchstgeschwindigkeit

1) Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.

2) Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt eine Änderung nach § 19 Abs. 2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typgenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. I Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis nicht, eine Anbauabnahme ist nicht erforderlich. (§ 19 Abs. 3 Nr.2 StVZO)

Zu 1) und 2) Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§ 13 Abs.1 i.V.m.Anl. 5 - Zulassungsbescheinigung Teil I - Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

Wichtige Hinweise: Unbedingt beachten !

Diese Bescheinigung ist nur gültig mit Unterschrift der Firma Michelin. Es wird empfohlen, die Bescheinigung mitzuführen. Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich das oben näher beschriebene Fahrzeug in unverändertem Originalzustand gemäß der erteilten EG- Typgenehmigung / Betriebserlaubnis befindet. Eine Verpflichtung, diese Information mitzuführen, besteht nicht (§19 Abs.4 StVZO), wird aber zur Vermeidung unnötiger Schwierigkeiten empfohlen.

Karlsruhe, 20.12.2018

i. V.

C. Dehlinger
Marketing Manager Motorradreifen

i. A.

A. Penisch
Produkttechnik Motorradreifen